

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Baunatal

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit § 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal in ihrer Sitzung am 07.12.2020 folgende Gebühren-Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Baunatal in der Fassung vom 26.10.2020 erhebt die Stadt Baunatal Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen:
2. Unterkünfte sind städtische Wohnungen und Mobilräume, die die Stadt Baunatal zur Unterbringung obdachloser Personen vorhält.
3. Die Gebühren für Unterkünfte nach § 2 werden pro qm und Monat, für Unterkünfte nach § 3 pro Raum und Nacht festgesetzt.
4. Zu Beginn des Benutzungsverhältnisses mit Einweisung in die Unterkunft erhält die obdachlose Person die Unterkunftsschlüssel gegen die Zahlung einer Kautions in Höhe von 40 € und Empfangsbestätigung.

§ 2 Wohnungen

1. Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt je qm Wohn- und Nutzfläche der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft einschließlich der Betriebskosten für
Wohnungen mit Bad/mit Heizung 5,25 €

§ 3 Mobilräume

1. Die Nutzungsgebühr beträgt pro Raum und Nacht einschließlich der Betriebs- und Stromkosten für
Mobilräume
mit gemeinschaftlicher Nutzung sanitärer
Anlagen und Küche 5,05€

§ 4 Gebührensschuldner

1. Die eingewiesene Person in einer Unterkunft ist Gebührensschuldner und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Strom- und Gaskosten für Wohnungen

Versorgungsanträge für Strom sind von den Benutzern direkt bei den Versorgungsbetrieben zu stellen. Die vom Versorgungsbetrieb dem Benutzer in Rechnung gestellten Kosten hat dieser zu tragen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Einweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.

Die Gebührenschild entsteht in den Fällen des § 3 mit Ablauf des jeweiligen Nutzungstages, in den Fällen des § 2 mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

Die Gebühren gemäß § 2 sind monatlich zum 05. des Folgemonats fällig. Die Gebühren gemäß § 3 werden mit ihrer Entstehung fällig. Sie sind mit Fälligkeit an die Stadtkasse unter Angabe der Unterkunft und der Finanzadresse zu zahlen.

§ 7 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Baunatal, 08.12.2020

Silke Engler
Bürgermeisterin